Generalversammlung

vom Samstag, 11. Februar 2012, 20^{00} Uhr

im Clublokal in Kreuzlingen

Traktanden

1. Eröffnung / Begrüssung und Feststellung der Präsenz
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der Generalversammlung vom 26.Februar 2011
4. Kassa- und Revisorenbericht / Rechnungsabnahme
5. Abnahme Jahresbericht Präsidenten / Technischen Leiter
6. Mutation – Aufnahme neuer Mitglieder

   Neue Mitglieder müssen anwesend sein, oder sich schriftlich begründet entschuldigen.

   Übertritte / Austritte
   Ausschlüsse

7. Wahlen

- Präsident	W.Bächtiger	bisher
- Aktuar	O.Nöldeke	bisher
- Tech.Leiter	K.Schmid	bisher
- Kassier	S.Neuhauser	bisher
- Sekretariat	E.Büchi	neu

   - Revisoren

   Bestätigen der Technischen Kommision

8. Beitragsfestsetzung

Eintrittsgebühr	150.-	unver.
Aktive	110.-	unver.
Aktive-Ehepaar	160.-	unver.
Passive	40.-	unver.
Hallenbad Aktive	3.-	unver.
Hallenbad Passive	0.-	neu

9. Anträge und Verschiedenes
   Traktandenänderung (siehe Anhang)

Präsident: Werner Bächtiger ☎ 079 / 669 73 46
Aktuar: Oliver Nöldeke ☎ +49/7531/62870
Kassier: Sabine Neuhauser ☎ 071 / 699 14 31
Sekretariat: vakant

TL: Karl Schmid 071 / 669 29 05
TK: Erich Neuhauser ☎ 076 / 494 96 07

Einladung GV 2012

Liebe Clubmitglieder

In der Beilage findet ihr die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung vom 11. Februar 2012
Ich möchte euch noch darauf hinweisen, dass Anträge (Traktandenliste Punkt 9) bis zum 20.Januar 2012 schriftlich einzureichen sind. Art. 12, Absatz 4, der Statuten ist massgebend.

Neue Mitglieder müssen speziell Punkt 6 der Traktandenliste beachten.

Anschliessend an die Generalversammlung gemütliches Beisammensein mit Speis und Trank. Die Anmeldung für das Nachtessen ist mit untenstehenden Talon bis zum 04. Februar 2012 möglich.

Anmerkung : Die Versammlung beginnt um 20:00 Uhr

Mit freundlichen Grüssen
Der Präsident

W. Bächtiger

Werner Bächtiger

Anmeldung Nachtessen GV- TCK 2012

Ich melde ..... Person/en für das Nachtessen nach der GV an.

Name: .....

Talon im Clublokal abgeben, oder Tel. 076 / 494 96 07 Erich Neuhauser

Präsident: Werner Bächtiger ☎ 079 / 669 73 46
Aktuar: Oliver Nöldeke ☎ +49/7531/62870
Kassier: Sabine Neuhauser ☎ 071 / 699 14 31
Sekretariat: vakant

TL: Karl Schmid 071 / 669 29 05

TK: Erich Neuhauser ☎ 076 / 494 96 07

3.Art.12 Generalversammlung – Anträge

Absatz 4 Anträge

1. Anträge an die Generalversammlung sind bis sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

2. Die Themen und die Anträge, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, gibt der Vorstand mit der Einladung auf der Traktandenliste bekannt. Die Einladung ist in Schriftform bis vier Wochen vor der Generalversammlung an alle Mitglieder des TCK zu verschicken.

3. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder während der Versammlung unter dem Traktandum „Verschiedenes" gestellt werden, kann nicht abgestimmt werden. Der Vorstand nimmt diese zur Beratung und Vorlage auf die nächstfolgende Versammlung entgegen.

4. Auf Wunsch mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.

Betrifft Statutenänderung des TCK

1. Aufnahme als Aktiv- / Passivmitglied in den TCK

Bisherige Fassung:

Art. 7 **Aktivmitglieder**
1. **Eintritt:** Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Sie ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr möglich. Minderjährige Gesuchsteller haben eine vom Inhaber der elterlichen Gewalt unterzeichnete Erklärung betreffend das Einverständnis mit dem Beitrittsgesuch einzureichen.

2. **Rechte:** Das Aktivmitglied hat folgende Rechte:
- Stimm- und Wahlrecht
- Teilnahme an allen Clubanlässen
- Benutzung von Clubmaterial und Clubeinrichtungen

Art. 8 **Passivmitglieder**
1. **Eintritt:** Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist mit Zahlung des Jahresbeitrags für Passivmitglieder vollzogen.

Vorschläge für die Neufassung (Neuformulierungen bzw. Ergänzungen im **Fettdruck**):

Art. 7 Aktivmitglieder
1. Eintritt: Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. Sie ist ab dem vollendeten 15. Lebensjahr möglich. Minderjährige Gesuchsteller haben eine vom Inhaber der elterlichen Sorge unterzeichnete Erklärung über das Einverständnis mit dem Beitrittsgesuch einzureichen.

1.1 Der Antrag zur Aufnahme ist bis zum 31.12. des Jahres vor der nächsten Generalversammlung beim Vorstand einzureichen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist die Eintrittsgebühr zu bezahlen.
Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers.
1.2 Bei Nichtaufnahme wird die Eintrittsgebühr in vollem Umfang unverzinst zurückerstattet.

Art. 8 Vorläufige Mitglieder
Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein Antragssteller bereits während des Vereinsjahres vorläufiges Mitglied werden, wenn er den Jahresbeitrag anteilig bezahlt.
Die vorläufige Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Clubanlässen, beinhaltet jedoch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
Der Übergang zum Aktivmitglied erfolgt nach den Bestimmungen des Artikels 7 der Statuten.

Art. 9 Passivmitglieder
1. Eintritt: Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist mit Zahlung des Jahresbeitrags für Passivmitglieder vollzogen.
2. Der Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied erfolgt durch eine Erklärung an den Vorstand. Der Wechsel wird zur nächsten Generalversammlung gültig.

Begründung der Änderungsanträge:

Hintergrund des Änderungsvorschlags **zu Artikel 7**:
Zur letzten Generalversammlung erfolgte der kurzfristige Eintritt zahlreicher Neumitglieder, die nach Scheitern der Anträge einer Gruppe sofort wieder ausgetreten sind. In der Regel wurden dabei weder die Aufnahmegebühren noch die Jahresbeiträge bezahlt.

Der Vorstand vertritt die Auffassung, dass es nicht im Interesse des TCK ist, dass die Entscheidungen der Generalversammlung durch kurzfristige Aufnahmen von Neumitgliedern manipuliert werden können. Durch die Bezahlung von Aufnahme- und Jahresbeitrag zeigt ein Neumitglied nach Ansicht des Vorstandes, dass es ein ernsthaftes Interesse an einem längerfristigen Engagement im TCK hat.

Hintergrund des Änderungsvorschlags **zu Artikel 8**:
Im Laufe eines Jahres wenden sich immer wieder Interessenten am Tauchsport an den Vorstand des TCK. Nach den bisherigen Statuten war es nicht möglich, diese „Anwärter auf Mitgliedschaft" offiziell in den Club zu integrieren. Auf der anderen Seite nahmen sie oft schon an vielen Clubanlässen teil. Der neue Artikel 8 würde den Status dieser Anwärter klären.

Hintergrund des Änderungsvorschlags **zu Artikel 9**:
Die bisherigen Statuten enthalten keinen Abschnitt zum Wechsel von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft.

2. Ehrenmitglieder

Art. 10. Ehrenmitglieder
1. Mitglieder, die sich in höchstem Mass um den TCK verdient gemacht haben, können auf Antrag an die GV zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Aktivmitglieds, zahlen aber keine Beiträge.

Bisherige Regelung:

Art. 9 **Ehrenmitglieder**
1. Mitglieder, die sich in höchstem Mass um den TCK verdient gemacht haben, können auf Antrag an die GV zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
2a. Ansonsten hat das Ehrenmitglied alle Rechte und Pflichten eines Passivmitglieds, zahlt jedoch keine Beiträge.
b. Auf jährliche zu stellende Meldung hin tritt das Ehrenmitglied in die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds ein, zahlt jedoch keine Beiträge.

Begründung des Änderungsantrags:
Ehrenmitglieder erhalten ihren besonderen Status, weil sie sich um den Verein verdient gemacht haben. Der Passus 2b der bisherigen Statuten „Auf jährliche zu stellende Meldung hin tritt das Ehrenmitglied in die Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds ein" wurde in der Praxis nicht ausgeübt. In Wirklichkeit hatten alle Ehrenmitglieder in den Generalversammlungen der letzten Jahre volles Stimmrecht, ohne einen Antrag dafür zu stellen.
Der Vorstand hält daher den Passus 2a und 2b für überflüssig.

Bitte wenden!

3. Art. 12 Generalversammlung - Anträge

Absatz 4 Anträge:

1. Anträge an die Generalversammlung sind bis vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

2. Die Themen, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, gibt der Vorstand mit der Einladung auf der Traktandenliste bekannt. Die Einladung ist in Schriftform bis vier Wochen vor der Generalversammlung an alle Mitglieder des TCK zu verschicken.

3. Will ein Mitglied, dass ein bestimmtes Geschäft behandelt wird, muss dazu bis sechs Wochen vor der Generalversammlung ein schriftlicher Antrag beim Präsidenten eingereicht werden. Der Vorschlag des Mitglieds wird unter dem Traktandum „Anträge" auf die Traktandenliste gesetzt. An der Generalversammlung wird der Vorschlag diskutiert und darüber abgestimmt.

4. Zu jedem Geschäft der Traktandenliste kann jedes Mitglied einen Änderungsantrag stellen. Dieser Antrag wird an der Versammlung gestellt, diskutiert und abgestimmt.

5. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder während der Versammlung unter dem Traktandum „Verschiedenes" gestellt werden, kann nicht abgestimmt werden. Der Vorstand nimmt diese zur Beratung und Vorlage auf die nächstfolgende Versammlung entgegen.

7. Während der Generalversammlung kann jedes Mitglied einen Antrag zur Geschäftsordnung (Verfahrensfragen) stellen. Ordnungsanträge haben den Vorrang. Das Sachgeschäft wird unterbrochen, der Geschäftsordnungsantrag wird diskutiert und abgestimmt.

8. Auf Wunsch mindestens eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung muss eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.

Die bisherige Fassung lautet:

4. **Anträge:** Anträge an die GV sind bis 14 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die GV entscheidet, ob Anträge, die in anderer Form oder nach diesem Datum eingereicht wurden, behandelt werden.

Begründung des Änderungsantrags:
Roland Bolliger hat den Vorstand darauf aufmerksam gemacht, dass nach Schweizer Recht, alle Anträge für die GV mit den Einladungen zur GV verschickt werden müssen. Zur Zeit können jedoch laut Statuten Anträge beim Vorstand bis zwei Wochen vor der GV eingereicht werden; d. h. diese Anträge können den Clubmitgliedern nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht werden. Daher müssen die Statuten an der nächsten GV in dem Sinn geändert werden, dass Anträge für die GV mindestens sechs Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden müssen, damit sie auf der Einladung, welche vier Wochen vor der GV zu verschicken ist, aufgeführt werden können.
Da es bei der letzten Generalversammlung erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die geheime Abstimmung gab, regelt Punkt 8 das Abstimmungsverfahren jetzt eindeutig und in einer Weise, wie sie in demokratischen Versammlungen üblich ist.
Da die Generalversammlung das wichtigste Organ des TCK ist, meint der Vorstand, dass wir hier besonders darauf achten müssen, dass unsere Statuten dem schweizerischen Recht entsprechen. Der Vorstand geht davon aus, dass durch den Änderungsvorschlag eine bessere Rechtssicherheit erreicht wird.

4. Artikel 17: Jahresbeitrag

Die bisherige Fassung lautet:

Art. 17 **Jahresbeitrag**
Der Jahresbeitrag soll die ordentlichen Aufwendungen decken. Er wird der GV durch den Vorstand im Zusammenhang mit dem Budget vorgeschlagen.
Maximal begrenzter Jahresbeitrag:
Aktiv Sfr. 150.-
Passiv Sfr. 55.-

Antrag auf Ergänzung zum Artikel 17:

2. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres dem Kassier zu bezahlen; ansonsten erfolgt 30 Tage nach der ersten Mahnung der automatische Ausschluss aus dem Verein.

Begründung des Änderungsantrags:
Nach der bisherigen Regelung ist ein Ausschluss erst durch die Generalversammlung möglich. Bis dahin kam es zu zahlreichen ergebnislosen Mahnschreiben. Wer ernsthaftes Interesse an der Mitgliedschaft im TCK hat, sollte in der Lage sein, spätestens nach der ersten Mahnung seinen Beitrag zu zahlen. Diese Bestimmung ist auf Grund von Art. 72 ZGB möglich.

Präsident
für den Vorstand des TCK